

Musikverein Eilenburg e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Musikverein Eilenburg e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Eilenburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Eilenburg einzutragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zur Förderung der Musik, diese zu pflegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie bei der Gestaltung von Festlichkeiten bzw. kulturellen Höhepunkten im Territorium und darüber hinaus mitzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem der Beitrittserklärung folgenden Monat und endet mit dem Monat der Austrittserklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 1. in Ausnahmefällen durch Ausschließung durch die Mitgliederversammlung.
 2. wegen mangelnden Interesses, das durch Vorstandsbeschluß festgestellt werden kann, wenn ohne Grund der Beitrag am Ende eines Jahres nicht gezahlt worden ist,
 3. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 4. durch freiwilligen Austritt,
 5. mit dem Tod des Mitglieds.
- (3) Der Musikverein Eilenburg e.V. setzt sich aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern zusammen.

Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund einer musikalischen Ausbildung am Spielbetrieb teilnehmen können.

Passive Mitglieder sind Personen, die

 - nicht mehr aktiv tätig sind

– sich verpflichtet fühlen, den Musikverein zu unterstützen und zu fördern.
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Musikverein verdient gemacht haben.

- (4) Die Aufnahme wird wirksam mit der Aushändigung der Satzung. Das Mitglied bestätigt den Empfang durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung und erkennt damit gleichzeitig die Satzung an.
- (5) Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluß des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit zu fassen ist, zum Jahresende des laufenden Kalenderjahres ausgeschlossen werden. Gegen den schriftlichen Beschluß des Ausschlusses ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich Beschwerde an den Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung, die dann vom Vorstand innerhalb von 3 Monaten einzuberufen ist, entscheidet dann endgültig.

§ 5 Beitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt den jährlichen Beitrag, der gestaffelt wird für

- a) Schüler
- b) Lehrlinge, Studenten, Zivildienstleistende, Rentner
- c) Erwerbstätige

Bei Härtefällen entscheidet der Vorstand auf Antragstellung.

Der Beitrag ist gebührenfrei an den Kassenwart einzuzahlen.

Das Vereinsvermögen darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassenwart sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
Die laufenden Geschäfte des Vereins können gegebenenfalls einem Geschäftsführer übertragen werden.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Die Einladungen erfolgen 14 Tage vorher schriftlich. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. den Jahresbericht,
 2. den Kassenbericht,
 3. Satzungsänderungen,
 4. Erledigung von Anträgen,
 5. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins,
 6. Beschlußfassung über Ausschluß von Mitgliedern im Beschwerdefall

7. die Entlastung des Vorstandes
 8. die Neuwahl des Vorstande alle zwei Jahre,
 9. Wahl der Rechnungsprüfer
- (3) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder – in offener Abstimmung – gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.
Anträge können eingebracht werden:
a) vom Vorstande
b) von den Mitgliedern
Die Versammlung wird vom Vorstand geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und einem Vereinsmitglied zu unterschreiben ist.
- (4) Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/20 der vorhandenen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung hat mind. eine Woche vor der Tagung zu erfolgen.
- (5) Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung. Sie haben durch Revision der Kasse, der Bücher und Belege die Jahresabschlüsse zu prüfen. Die Berichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen. Beanstandungen der Rechnungsprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eilenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die nur zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich sind, ohne den Vereinszweck zu berühren, können durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes gefasst werden und zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14. Mai 1997 errichtet.